

| | | | |
|---------------------------|--|-------------------|--------------------------------------|
| Hansestadt Stendal | | Vorlage | Datum: 07.01.2021 |
| Amt: | 61 - Planungsamt | Drucksachenummer: | Öffentlichkeitsstatus: öffentlich |
| Az.: | | VII/0381 | |
| TOP: | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 "Zum Sonnenblick, Stendal-Nord" c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Widerspruch gegen Beschluss DS VII/0287/1 | | |

| | | | |
|------------------------|-----|---------------------------|--|
| Beratungsfolge: | | Beratungsergebnis: | |
| Stadtrat | am: | 15.02.2021 | |

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat gibt dem Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 21.12.2020 statt und hebt den Beschluss VII/0287/1 vom 07.12.2020 auf.

Begründung:

Mit Datum vom 21.12.2020 legte der Oberbürgermeister Klaus Schmotz gem. § 65 Abs. 3 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) fristgemäß Widerspruch gegen den am 07.12.2020 gefassten Beschluss (DS VII/0287/1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 "Zum Sonnenblick, Stendal-Nord" c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) ein.

Gem. § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA hat sich der Stadtrat aufgrund dieses Widerspruchs erneut mit dem Beschluss zu befassen.

Der Stadtrat hat die Möglichkeit dem Widerspruch statt zu geben. In diesem Fall ist der Beschluss vom 07.12.2020 aufzuheben und der ursprüngliche Beschlussvorschlag erneut zu behandeln und zu beschließen.

Entscheidet sich der Stadtrat, dem Widerspruch nicht statt zu geben, verbleibt es bei dem bisherigen Beschluss.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Widerspruch des Oberbürgermeisters